



## Gemeinde Sukow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Suk GV 560/23 <b>Datum:</b> 09.02.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 230017 Neubau Carport zur Unterstellung der familieneigenen Kraftfahrzeuge - Antrag auf isolierte Abweichung Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstück 689/172 (Hauptstr. 66 A)</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Priehn</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Kultur der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow (Vorberatung)	14.02.2023
Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	28.02.2023

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Auf dem o. g. Grundstück ist der Neubau eines Carports zur Unterstellung der familieneigenen Kraftfahrzeuge geplant (siehe Antragsunterlagen). Der Bauantrag enthält einen Antrag auf isolierte Abweichung bezüglich des festgesetzten Sichtdreiecks.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Flakenfort“.

Im Teil B – Text – ist festgesetzt, dass „8. Im Bereich „Planstraße – vorhandener Weg“ werden Sichtdreiecke festgesetzt. Im Bereich der Sichtdreiecke sind die Einfriedungen (Hecke, Zäune) auf eine maximale Höhe von 70 cm zulässig.“

Der Bauherr stellt einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung 8. Er begründet dies mit:

- keine städtebaulichen Aspekte sowie keine Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen
- die Ablehnung des Bauantrags die Nutzung des Grundstücks versagen würde und dies eine nicht beabsichtigte Härte darstellt

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises, FD 33, Straßenverkehrsbehörde, bestehen keine Bedenken bezüglich dem Vorhaben unter Hinzunahme der vorgelegten Unterlagen

mit Darstellung der Sichtdreiecke und ständiger Gewährleistung derselben.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für dieses Vorhaben ist bis zum 27.03.2023 erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** Antragsunterlagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 230017 für den Neubau eines Carports zur Unterstellung der familieneigenen Kraftfahrzeuge auf dem Flurstück 689/172, Flur 2 in der Gemarkung Sukow. Dem Antrag auf isolierte Abweichung wird bezüglich des Vorhabens stattgegeben.

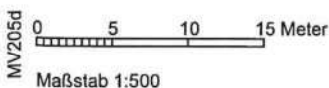
Die Einfriedungen (Hecke, Zäune) sind weiterhin innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecks nur auf eine maximale Höhe von 70 cm zulässig und ggfs. zu reduzieren.



Erstellt am 05.12.2022

Gemarkung: Sukow (13 0718)  
Flur: 2  
Flurstück: 689/172

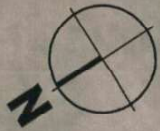
Gemeinde: Sukow (13 0 76 133)  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Lage: Hauptstr. 66a





Gemarkung : Sukow  
 Flur : 2  
 Flurstück : 689/172  
 Fläche : 486 m<sup>2</sup>

Index	Gegenstand der Änderung	Datum	Bearbeiter
a		29.11.2022	Frau Seidel
		29.11.2022	Dipl.-Ing. Bauer
		29.11.2022	Dipl.-Ing. Bauer
Bauvorhaben:			Proj.-Nr. 22 H 02
Sauherr:			Freigabe:
Ingenieurbüro Thomas Bauer Am Margaretenhof 26 - 19057 Schwerin Tel. 0385 / 2084060 - Fax 0385 / 2084069 Neubau eines Doppelcarports Hauptstraße 66 A, 19079 Sukow Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstück 689/172			
Planimahl:			Maßstab: 1 : 500
Phase:			Blatt-Nr.: Anlage 2



Flurstück  
689/172

Doppelhaushälfte  
66 A

gepl. Doppelcarport

Flakentort

Gehweg

$V_{zul} = 50 \text{ km/h}$



Gehweg

Gehweg

Hauptstraße

$V_{zul} = 50 \text{ km/h}$

70.00

70.00

Index  
a

Gegenstand der Änderung



Ingenieurbüro Thomas Bau  
Am Margaretenhof 26 - 19057 Sch  
Tel. 0385 / 2084060 - Fax 0385 / 21

Bauherr:  
Neubau eines Doppelcarports

Hauptstraße 66A, 19079 Sukow  
Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstück 689

Bauherr:

**Legende**

- Sichtfeld Kraftfahrzeuge
- Sichtfeld Radfahrer
- Grundstücksgrenze

Darstellung der Sichtfelder  
gem. RAST 2006, Pkt. 6.3.9.3, Tab. 59

Planmaß:  
Lageplan mit Sichtdreieck

Phase:  
Antrag auf isolierte Abweichung



**Anlage 4**

Antrag auf isolierte Abweichung (§67 Abs.2 LBauO M-V)

**Betr.: Antrag auf isolierte Abweichung (§67 Abs. 2 LBauO M-V)**

**hier: Begründung zur Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Sukow-Flakenfort“ der Gemeinde Sukow bzgl. der Vorgaben des dort  
dargestellten Sichtdreiecks**

Bauherr:

Baugrundstück: 19079 Sukow  
Hauptstraße 66a  
Gemarkung: Sukow  
Flur: 2  
Flurstück: 689/172

**Begründung:**

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück gem. den Darstellungen im beiliegenden Lageplan einen Doppelcarport zu errichten.

Hierzu wurde am 08.05.2022 ein entsprechender Bauantrag eingereicht.

Die Planung des Carports erfolgte auf Grundlage von [1].

Aufgrund der Lage des Grundstücks neben dem Einmündungsbereich der Straße „Flakenfort“ in die „Hauptstraße“ wurden die Vorgaben von [2] in die Planung mit einbezogen.

Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, daß die gem. [2], Pkt. 6.3.9.3 zu berücksichtigenden Sichtfelder für Anfahrsicht eingehalten werden.

Dabei wurde des Weiteren berücksichtigt, daß auf dem Gehweg ein Radfahrerverkehr stattfindet.

Die Entstehung der im o.g. Bebauungsplan aus dem Jahr 1994 dargestellten Geometrie des Sichtdreiecks lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Eine Überprüfung von [3] (damals geltend) ergab, daß für die Ermittlung des Sichtfeldes der Anfahrsicht zu [2] analoge Randbedingungen festgelegt waren.

Unabhängig von dieser Betrachtungsweise ist jedoch die Vorgabe des Bebauungsplans zunächst bindend.

Aufgrund des dargestellten Nachweises zur Einhaltung des Sichtdreiecks stehen dem Vorhaben zur Errichtung des Doppelcarports keine städtebaulichen Aspekte sowie keine Gründe des Allgemeinwohls entgegen.

Eine Ablehnung des Bauantrages, auf Grundlage eines in seiner Geometrie nicht nachvollziehbaren Sichtdreiecks, würde dem Bauherren eine zeitgemäße und sinnvolle Nutzung seines Grundstückes versagen.

Dies wiederum würde eine vom Bebauungsplan nicht beabsichtigte Härte darstellen.

Es ist daher geboten, den Antrag des Bauherren antragsgemäß zu genehmigen.

Schwerin, den 05.12.2022

Bauherr:

bauvorlageberechtigter Ingenieur:

